

Erasmus Mobilität

Unterstützung von Teilnehmenden aus der Ukraine, Stand 19.03.2024

Erasmus+

Enriching lives, opening minds.



MÖGLICHKEITEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON STUDIERENDEN UND HOCHSCHULPERSONAL AUS DER UKRAINE - ÜBERBLICK UND REGELUNGEN

Untenstehende Möglichkeiten können umgesetzt werden, sofern eine unterschriebene Änderungsvereinbarung im jeweiligen Projekt vorliegt.

Incoming Studierende aus der Ukraine in KA131 in den laufenden Projekten (aktuell laufende Projekte aus den Aufrufen 2022, 2023, 2024¹)

- Mit dem Budget der Mobilitätsprojekte KA131 der Aufrufe 2022, 2023 und 2024 können auch **Incoming-Mobilitäten aus der Ukraine** gefördert und finanziert werden.
- Die Möglichkeit der Förderung ist für deutsche Hochschulen optional.
- Wer ist förderfähig:
 - **Studierende**, die an einer ukrainischen Hochschule immatrikuliert sind,
 - **Graduierte**, die in den letzten 12 Monaten ihr Studium in der Ukraine abgeschlossen haben,
 - **Hochschulpersonal**, das an einer ukrainischen Hochschule tätig ist, wenn sie aufgrund des russischen Angriffs aus der Ukraine fliehen.
- Als Nachweis über den Studierendenstatus ist eines der folgenden Dokumente ausreichend: Immatrikulationsbescheinigung, Transcript of records, Bescheinigung der Heimathochschule oder einer ukrainischen Behörde.
- Als Nachweis über die Tätigkeit an einer Hochschule ist eines der folgenden Dokumente ausreichend: Gehaltsabrechnung, Diplome über

¹ Projektstart 01.06.2024.

- den Nachweis der Fachrichtung/Spezifikation, Arbeitsverträge, Bescheinigung der Heimathochschule oder einer ukrainischen Behörde
- Förderfähige Aktivitäten sind SMS, SMP (inkl. Graduiertenpraktikum), STA und STT.
 - Erasmus-Förderung und Aufnahme an der deutschen Hochschule
 - Es ist ein IIA mit der ukrainischen Hochschule erforderlich;
 - Die Teilnehmenden müssen nicht durch eine ukrainische Hochschule nominiert werden;
 - Learning-/Mobility Agreements müssen trilateral zwischen Gefördertem, deutscher und ukrainischer Hochschule abgeschlossen werden;
 - Die Aufnahmekriterien, insbesondere hinsichtlich der Sprachkenntnisse, sollten niederschwellig sein;
 - Deutsche Hochschulen sollten die Aufnahme(-kriterien) für ukrainische Studierende auf der Webseite veröffentlichen.
 - Förderraten **Studierende** und **Graduierte**:
 - Studierende/Graduierte erhalten als individuelle Unterstützung eine monatliche Rate in Höhe von 1.100 (bzw. ab dem Aufruf 2024) 1.150 EUR/Monat, die sich zusammensetzt aus 850 EUR (bzw. 900 EUR ab dem Aufruf 2024) zzgl. des Aufstockungsbetrags (Top-Up) für Teilnehmende mit geringeren Chancen in Höhe von 250 EUR;
 - Darüber hinaus erhalten Studierende und Graduierte aus der Ukraine Reisekosten gemäß [Entfernungsrechner](#) der Europäischen Kommission, da sie zur Gruppe der Teilnehmenden mit geringeren Chancen gehören (ab dem Projekt 2024 erhalten alle *Incomings*, die über *KA131 International* finanziert werden, Reisekosten); Reisekosten werden anhand des jetzigen Aufenthaltsorts der Studierenden/Mitarbeitenden berechnet.
 - Wenn erforderlich, können Studierende/Graduierte Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhalten.
 - Förderraten **Hochschulpersonal**:
 - Hochschulpersonal erhält als individuelle Unterstützung 160 EUR/Tag bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme; vom 15. bis 60. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme reduziert sich die individuelle Unterstützung auf 70 % des Tagessatzes pro Teilnehmer.
 - Darüber hinaus erhält Hochschulpersonal Reisekosten gemäß [Entfernungsrechner](#) der Europäischen Kommission;
 - Sofern zutreffend, kann Hochschulpersonal Sonderförderung für Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erhalten.
 - Eine anteilige Zero-Grant-Förderung ist nur für Teilnehmende, die aus KA131 finanziert werden, möglich (für Teilnehmende, die aus KA171 finanziert werden, gilt diese Regelung nicht).
 - Es gibt keine finanzielle Begrenzung dafür, in welchem Umfang die Mittel aus KA131 für Incoming-Teilnehmende aus der Ukraine genutzt werden können. Die bestehende Möglichkeit, 20% des KA131 Budgets für die internationale Mobilität zu verwenden, bezieht sich auf Outgoing-Mobilitäten in Partnerländer. Sie bleibt von der Regelung der Incoming-Mobilitäten für ukrainische Teilnehmende unberührt.

- In Ausnahmefällen ist es möglich, einen Antrag auf außergewöhnliche Kosten für teures Reisen bei der NA DAAD zu stellen.

Mobilitätsprojekte mit Partnerländern (KA171)

- Nur Hochschulen, die ein Projekt mit dem Partnerland Ukraine bewilligt bekommen haben, können und sollen über KA171 ukrainische Teilnehmende fördern. Alle anderen Hochschulen können die Fördermöglichkeit für ukrainische Teilnehmende in KA131 nutzen (s.o.).
- Aufnahme ukrainischer Teilnehmender an der deutschen Hochschule
 - Es ist ein IIA mit der ukrainischen Hochschule erforderlich;
 - Die Teilnehmenden müssen nicht nominiert werden;
 - Learning-/Mobility Agreements müssen trilateral (zwischen Gefördertem, deutscher und ukrainischer Hochschule) abgeschlossen werden;
 - Die Aufnahmekriterien, insbesondere hinsichtlich der Sprachkenntnisse, sollten niederschwellig sein;
 - Deutsche Hochschulen sollten die Aufnahme(-kriterien) für ukrainische Studierende auf der Webseite veröffentlichen.
- Es gelten Regelungen zu Transfer von Mitteln und Änderung der Mobilitätsflüsse laut der Änderungsvereinbarung zur Ukraine in der Finanzhilfvereinbarung

Einstufung „Teilnehmende mit geringeren Chancen“

Alle Incoming Studierenden aus der Ukraine werden als „Teilnehmende mit geringeren Chancen“ eingestuft, d.h. dass ihnen für KA131/KA171 auch der zusätzliche Aufstockungsbetrag (Top-Up) in Höhe von 250 EUR/Monat für KA131/KA171 zur Verfügung gestellt wird.

Anwendung der force majeure Regelungen/Prinzipien:

Hochschulen können Force Majeure anwenden auf Fälle, bei denen es durch den Krieg unmöglich ist, die Fördervereinbarung einzuhalten. Es müssen keine Anträge bei der Nationalen Agentur gestellt werden.

IMPRESSUM

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V. (DAAD)
Kennedyallee 50
D-53175 Bonn
Tel.: +49 228 882-0
Fax: +49 228 882-444

E-Mail: webmaster@daad.de
Internet: <https://www.daad.de>

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Registergericht Bonn
Registernummer VR 2107
Umsatzsteuer-IdNr.: DE122276332

Verantwortlicher i.S.v. § 18 Abs. 2 MSTV:
Dr. Kai Sicks, Kennedyallee 50, 53175 Bonn

Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit
Referat EU02
Gestaltung: DITHO Design GmbH, Köln
Als digitale Publikation im Internet veröffentlicht, April 2024
© DAAD

Redaktion: Dr. Stephan Geifes (verantwortlich),
Andrea Götz